



E-Control
Rudolfplatz 13a
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
-	WP-GSt/Th/He/Jo	Josef Thoman	DW 13713	DW 143713	18.02.2019

Verordnung der E-Control über die Regelungen zur Gaskennzeichnung und zur Ausweisung der Herkunft nach Primärenergieträgern (Gaskennzeichnungsverordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Verordnungsentwurfes sowie die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll den EndverbraucherInnen von Gas ermöglicht werden, einfach und transparent Informationen darüber zu erhalten, aus welchen Primärenergieträgern sich ihr Gasbezug zusammensetzt (der sogenannte Versorgermix) und welche Umweltauswirkungen durch diesen Versorgermix entstanden sind.

Die gegenständliche Verordnung stellt eine Spezifizierung der in § 130 Gaswirtschaftsgesetz (GWG 2011) festgelegten Vorschriften zur „Ausweisung der Herkunft“ von Gas dar. Demnach sind Gasversorger verpflichtet, den Versorgermix auf der Gasrechnung (Jahresrechnung) oder als Anhang zu dieser sowie auf Kommunikationsmaterialien anzuführen. Weiters enthält die gegenständliche Verordnung Regelungen zur Anerkennung von Herkunftsnachweisen.

Ausweisung des Versorgermixes

Anhand des Versorgermixes soll den EndverbraucherInnen eine zusätzliche Entscheidungshilfe bei der Auswahl ihres Gaslieferanten zur Verfügung gestellt werden. Diese Möglichkeit wird von der BAK begrüßt, insbesondere die Vorgabe, wonach die Darstellung der Stromkennzeichnung leichter lesbar sowie in übersichtlicher und verständlicher Form zu gestalten ist. Dies stellt eine wichtige Transparenzmaßnahme dar, um die Sensibilität der GasverbraucherInnen im Hinblick darauf zu erhöhen, aus welchen Primärenergieträgern sich ihr Gasbezug zusammensetzt. Die Versorger müssen dabei den entsprechenden Prozentsatz der nachfolgenden Kategorien angeben: Erdgas / erneuerbare Gase / Gas aus sonstigen Energieträgern.

Freiwillige Ausweisung der Umweltauswirkungen

Die Behörde räumt den Versorgern darüber hinaus ein, anstelle dieser übergeordneten Kategorien detaillierte Angaben zu machen. Weiters ist die freiwillige Angabe von Umweltauswirkungen in Form von CO₂-Emissionen (g/kWh) oder Feinstaubemissionen (mg/kWh) vorgesehen. **Die BAK schlägt vor, die Ausweisung dieser Umweltauswirkungen verpflichtend vorzuschreiben.** Damit wird ein wesentlicher Beitrag zu Bewusstseinsbildung der VerbraucherInnen geschaffen und umweltfreundliches Verhalten beanreizt. Nachdem für den Fall, dass keine anlagenspezifischen Daten vorhanden sind, auf die von der E-Control veröffentlichten Durchschnittswerte zurückgegriffen werden kann, ist auch der entsprechende Mehraufwand für die Energieversorger gering.

Anerkennung von nicht-österreichischen Nachweisen

Herkunftsnachweise aus nicht-österreichischer Erzeugung sollen nur dann anerkannt werden, wenn im Herkunftsland ein betrugssicheres Kennzeichnungssystem existiert, welches elektronisch verfügbar, eindeutig und betrugssicher ist. Diese Klarstellung zur Vermeidung von Missbrauch wird von der BAK begrüßt.

Übergangsfristen und Zeitplan

Mit der vorliegenden Verordnung wird auch der EU-Richtlinie 2018/2001/EG Rechnung getragen. Diese sieht vor, dass EndkundInnen ab 01.07.2021 ein Recht auf Gaskennzeichnung haben. Die BAK begrüßt die Vorgehensweise der E-Control, bereits zum jetzigen Zeitpunkt einen Verordnungsentwurf vorzulegen und damit eine schrittweise Umsetzung einzuleiten, um sicherzustellen, dass mit 01.07.2021 in ein funktionsfähiges Herkunftsnachweissystem in Betrieb ist.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung des vorgebrachten Änderungsvorschlages.

Renate Anderl
Präsidentin
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
i.V. des Direktors
F.d.R.d.A.